

15. Juni 2011 BVE C

1 0 3 2 **Bern; Erwerb der Liegenschaft Murtenstrasse 32 im Rahmen des
Neubauprojekts Murtenstrasse 20–30; Einjähriger Verpflichtungskredit**

1 GEGENSTAND

Mit dem beantragten Kredit von Fr. 1'300'000.-- soll die Liegenschaft an der Murtenstrasse 32 in Bern gemäss Kaufvertrag vom 13. Dezember 2010 und Nachtrag vom 26. April 2011 erworben werden. Der Kauf erlaubt eine wesentlich bessere und kostengünstigere Einrichtung der Baustelleninstallation und ein kompakteres Gebäudevolumen beim Laborneubau Murtenstrasse 20–30.



2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

Kaufpreis und zu bewilligender Kredit

Fr. 1'300'000.--

Beim zu bewilligenden Kredit in der Höhe von Fr. 1'300'000.-- handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Der Grosse Rat ist für die Bewilligung abschliessend zuständig.

4 KREDITART/KONTO/RECHNUNGSJAHR

Produktgruppe: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (09.16.9120)

Es handelt sich um einen einjährigen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 2 FLG, der mit einer einmaligen Zahlung am 5. Oktober 2011 abgelöst wird und im Voranschlag 2011 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt ist.

<u>Konto</u>		<u>Rechnungsjahr</u>	<u>Betrag</u>
4980 503000	Amt für Grundstücke und Gebäude, Erwerb und Erstellung von Liegen- schaften des Verwaltungsvermögens	2011	Fr. 1'300'000.--

5 BEDINGUNGEN

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt per 1. Oktober 2011.

An den Grossen Rat